

Bekanntmachung der Gemeinde Doberschau Gaußig zur nachträglichen Eintragung einer öffentlichen Straße im OT Arnsdorf in das Straßenbestandsverzeichnis

In Vorbereitung der Baumaßnahmen an der Soraer Straße im OT Arnsdorf hat sich gezeigt, dass bei der Erstanlegung des Straßenbestandsverzeichnisses die Soraer Straße im OT Arnsdorf vergessen wurde. Nach gefestigter Rechtsprechung in Sachsen kann die Öffentlichkeit einer Straße auch noch nach dem Ablauf der Dreijahresfrist (§ 54 Abs. 2 SächsStrG) nachträglich verbindlich festgestellt werden.

Mit Eintragungsverfügung der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig vom **08.10.2018** wurde deshalb verfügt, die „Soraer Straße“ unter der Nr. X der Gemeindeverbindungsstraßen der ehemaligen Gemeinde Gaußig nachträglich in das Straßenbestandsverzeichnis einzutragen.

Alle Einzelheiten (Beschreibung von Anfangs- und Endpunkt, der Angaben zu betroffenen Flurstücken, der Straßenlänge, der Widmungsbeschränkungen) ergeben sich aus dem neu angelegten Bestandsblatt in der Anlage zur Eintragungsverfügung und aus der dazugehörigen Karte.

Eine Ausfertigung der Eintragungsverfügung mit den Anlagen kann ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen, Ausgabe Bautzen“ für die Dauer von 2 Wochen während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig, Hauptstraße 13, 02692 Doberschau-Gaußig, OT Gnaschwitz, eingesehen werden. Die Verfügung mit den Anlagen wird im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Doberschau-Gaußig eingestellt.

Die Bekanntgabe gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt als vollzogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig, Hauptstraße 13, 02692 Doberschau-Gaußig, OT Gnaschwitz, einzulegen.

Gnaschwitz, 12.10.2018

Alexander Fischer, Bürgermeister